hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 768

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 768, Rn. X

BGH 2 StR 195/09 - Urteil vom 17. Juni 2009 (LG Köln)

Feststellungen zur Rückgewinnungshilfe (Rückwirkungsverbot); Verfall (entgegenstehende Ansprüche).

§ 111 i Abs. 2 Satz 1 und 3 StPO; § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 73a StGB

Entscheidungstenor

- 1. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 31. Oktober 2008 mit den Feststellungen aufgehoben, soweit Feststellungen gemäß § 111 i Abs. 2 Satz 1 bis 3 StPO in Bezug auf die Taten 3 bis 7 der Urteilsgründe unterblieben sind.
- 2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
- 3. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Bandendiebstahls in vier Fällen, Diebstahls in drei Fällen und 1 Hehlerei zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. In den Gründen des Urteils hat es ausgeführt, es habe versehentlich unterlassen, im Urteil Feststellungen gemäß § 111 i Abs. 2 Satz 1 und 3 StPO zu treffen. Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft ist teilweise begründet.

- 1. Die zunächst als "Beschwerde" eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft (§ 300 StPO) ist zulässig und wirksam auf das Unterlassen von Feststellungen gemäß § 111 i Abs. 2 StPO beschränkt. Zwar ist eine ausdrückliche Beschränkung nur auf den Rechtsfolgenausspruch insgesamt erklärt worden; aus der Begründung ergibt sich aber unzweifelhaft, dass allein das Fehlen der Feststellungen angegriffen werden soll. Eine Rechtsmittelbeschränkung hierauf ist zulässig (Nack in KK-StPO 6. Aufl. § 111 i Rn. 17).
- 2. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte durch die am 15. April 2006 (Tat 1), 1. September 3 2006 (Tat 2) und zu nicht näher bestimmter Zeit nach dem 30. Oktober 2006 (Tat 9) begangenen Eigentumsdelikte sowie weitere fünf nach dem 31. Dezember 2006 begangene Taten (Taten 3 bis 7) gemeinsam mit anderen fremde Sachen im Gesamtwert von "mindestens 311.550,00 €" erlangt. Diese Gegenstände sind im Vermögen des Angeklagten nicht mehr vorhanden.
- Zutreffend hat das Landgericht (nachträglich) erkannt, dass insoweit grundsätzlich Feststellungen gemäß § 111 i Abs. 2 StPO im Urteil selbst zu treffen waren, weil Ansprüche von Verletzten gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB einer Verfallsanordnung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1, § 73 a StGB entgegenstehen konnten. Da es das ihm für Ausnahmefälle eingeräumte Ermessen (vgl. BT-Drs. 16/700, S. 16) rechtsfehlerhaft nicht ausgeübt hat, war die Entscheidung insoweit aufzuheben.

Zutreffend hat aber der Generalbundesanwalt darauf hingewiesen, dass eine Feststellung hinsichtlich der durch die vor dem Inkrafttreten des § 111 i Abs. 2 i.d.F. des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBI I 2350) am 1. Januar 2007 begangenen Taten erlangten Vermögenswerte wegen des hier geltenden Rückwirkungsverbots (vgl. BGH NJW 2008, 1093; NJW 2008, 2131) nicht möglich ist. Insoweit war die Revision daher als unbegründet zu verwerfen.

3. Die von der Revisionsführerin angeregte eigene Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 1 StPO war 6 nicht angezeigt. Der neue Tatrichter wird zunächst den genauen Wert des Erlangten sowie den Umfang sichergestellter und an die Geschädigten zurückgegebener Gegenstände (vgl. UAS. 10) festzustellen haben.